



## **Maklergeschäfte nach §§ 53, 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**

### **Allgemeines:**

Nach § 54 KrWG bedarf das Makeln von gefährlichen Abfällen der Genehmigung der zuständigen Behörde, soweit der Makler nicht im Besitz der Abfälle ist, sondern lediglich für Dritte die Bewirtschaftung der Abfälle gewerbsmäßig (dauerhafte Gewinnerzielungsabsicht!) makeln will (§ 3 Abs. 13 KrWG).

Wird mit nicht gefährlichen Abfällen gemakelt, muss entsprechend § 53 KrWG diese Tätigkeit der Behörde angezeigt werden, verwenden Sie dafür bitte das unter [www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de) eingestellte Formular.

Der Begriff "Makeln" umschreibt alle gewerbsmäßigen Tätigkeiten und Handlungen, die für die Bewirtschaftung von Abfällen für Dritte sorgen.

D.h. der Makler ist nur derjenige, der Nachfrager und Anbieter von Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen zu einem nur zwischen diesen Personen abgeschlossenen Vertrag zusammenführt, aber gegenüber keiner dieser beiden Personen vertraglich für die Durchführung der Abfallbewirtschaftungsmaßnahme verantwortlich ist. Abfallbewirtschaftung umfasst die Bereitstellung, Überlassung, Sammlung, Beförderung, Verwertung und Beseitigung, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren und die Tätigkeiten, die von Maklern vorgenommen werden (§ 3 Abs. 14 KrWG).

Die Erlaubnis wird für gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 und 5 KrWG benötigt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung handelt.

Das Erfordernis der sogenannten Maklererlaubnis besteht unabhängig davon, ob grenzüberschreitende oder nur inländische Verbringungen vermittelt werden.

Der Geltungsbereich der Erlaubnis wurde vom Gesetzgeber nicht eingeschränkt, so dass diese grundsätzlich für das gesamte Bundesgebiet und für alle Abfallarten nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - [AVV](#)) gilt. Es besteht jedoch für den Antragsteller die Möglichkeit, sich auf bestimmte Abfälle oder einen bestimmten Gültigkeitszeitraum zu beschränken.

Die Erlaubnis wird für den Antragsteller (nicht z.B. für einzelne mit der Maklertätigkeit betraute Personen) erteilt und ist auf die im Antrag für das Maklergeschäft benannten verantwortlichen Personen beschränkt. Sie ist nicht übertragbar.

Änderungen der Angaben, die der Erlaubnis zugrunde liegen, sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Entsorgungsfachbetriebe im Sinne des § 56 Abs. 1 KrWG benötigen keine Maklererlaubnis, sofern sie für die Tätigkeit „Makeln“ zertifiziert sind und die beabsichtigten Tätigkeiten bei der zuständigen Behörde unter Beifügung des Zertifikates (§ 53 Abs. 1 KrWG) angezeigt haben.

### **Erlaubnisvoraussetzungen:**

Der Antragsteller und die von ihm mit der Maklertätigkeit beauftragten Personen müssen zuverlässig sein. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit hat der Antragsteller Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister für sich und die mit der Maklertätigkeit befassten Personen vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine ausreichende Fach- und Sachkunde der mit der Maklertätigkeit betrauten Personen zu belegen. Der Fach- und Sachkundenachweis kann z.B. durch den Besuch eines Lehrgangs zum aktuellen Abfallrecht oder entsprechend § 9 Abs. 2 Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfBV) erbracht werden.

Sofern keine Tatsachen gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der mit der Maklertätigkeit betrauten Personen bekannt sind und deren Sach- und Fachkunde vorliegt, ist die Erlaubnis zu erteilen.

Sind entsprechende negative Tatsachen bekannt, obliegt es dem Antragsteller, diese zu widerlegen. Die Erlaubnis wird kostenpflichtig widerrufen, wenn entsprechende Tatsachen nachträglich bekannt werden.

### **Antragsverfahren:**

Sofern der Firmensitz im Stadtgebiet München liegt, ist der Antrag beim

Referat für Gesundheit und Umwelt  
Sachgebiet Abfallrecht UW 22  
Bayerstr. 28 a  
80335 München

zu stellen.

Folgende Unterlagen sind beizubringen:

1. Vollständig ausgefülltes Antragsformular  
*Bitte verwenden Sie hierzu das im Internet zur Verfügung gestellte Antragsformular*
2. Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über den Antragsteller im Original \*<sup>1</sup>
3. Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister über die mit der Maklertätigkeit befassten Personen bzw. deren Vertretung im Original \*<sup>1</sup>
4. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die Firma im Original \*<sup>1</sup>
5. Kopie der Gewerbebeanmeldung
6. ggf. Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges
7. Nachweis der Fach- und Sachkunde

Fragen zu den Erlaubnisvoraussetzungen, dem Antragsverfahren und den anfallenden Kosten für die Erlaubnis beantwortet

Frau Hackner (089) 233 – 4 76 97

Frau Greubel (089) 233 – 4 77 29

Fax: (089) 233- 4 76 90

E-Mail: [abfallrecht.rgu@muenchen.de](mailto:abfallrecht.rgu@muenchen.de)

\*<sup>1</sup> = nicht älter als drei Monate, in der Variante zur unmittelbaren Übersendung an die Behörde